

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Power-Cast Vobra GmbH & Co. KG
Auf der Bülte 79
D - 32130 Enger

- im folgenden „**VOBRA**“ genannt -

und

Anschrift Lieferant:

- im folgenden „**LIEFERANT**“ genannt -



POWER-CAST

VOBRA

K O P F G R U P P E

Präambel

Für Untersuchungen über die Möglichkeit einer Geschäftsbeziehung und für eine eventuell zukünftig stattfindende Zusammenarbeit zwischen **VOBRA** und **LIEFERANT** auf dem Gebiet **der Serienlieferung von Aluminium und Zink-Druckgussteilen** ist es notwendig, dass **VOBRA** und **LIEFERANT** einander vertrauliche Unterlagen, Kenntnisse und möglicherweise Muster – nachfolgend zusammenfassend „Informationen“ genannt – zur Verfügung stellen. Zur Regelung der hiermit zusammenhängenden Fragen vereinbaren **VOBRA** und **LIEFERANT** folgendes:

1. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, dass er alle ihm von dem anderen Vertragspartner zur Kenntnis gebrachten Informationen (einschließlich Unterlagen und Muster) als ihm anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen wird, wenn, solange und soweit diese nicht
 - a) dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
 - b) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat oder
 - c) dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder
 - d) vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder
 - e) von dem überlassenden Vertragspartner einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt worden sind oder
 - f) aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder
 - g) von dem überlassenden Vertragspartner zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.
2. Die Vertragspartner werden zur Geheimhaltung der ihnen von dem jeweils anderen Vertragspartner überlassenen Informationen die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich ihrer eigenen Informationen von ähnlicher Bedeutung anwenden.



POWER-CAST

VOBRA

K O P F G R U P P E

3. Die Informationen gemäß Ziff. 1 sowie sämtliche Kopien davon sind auf schriftliche Aufforderung des überlassenden Vertragspartners diesem unverzüglich zurückzugeben oder, wenn er es wünscht, zu vernichten. Eine entsprechende Mitteilung hat spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung dieser Vereinbarung schriftlich zu erfolgen.
4. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen darüber, dass die Überlassung der Informationen gemäß Ziff. 1 ausschließlich für den in der Präambel genannten Zweck erfolgt, und dass der Empfänger die im Rahmen dieser Vereinbarung überlassenen Informationen gemäß Ziff. 1 nur dafür verwenden wird. Er wird sie auch nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zu dem vorgesehenen Zweck benötigen.
5. Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, werden durch diese Vereinbarung nicht eingeräumt. Eine Gewährleistung hinsichtlich der überlassenen Informationen wird nicht übernommen.
6. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Sie endet 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Regelungen gemäß Ziffern 1, 2, 4 und 5 bleiben nach Vertragsende für die Dauer von 5 Jahren bestehen.
7. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
8. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Bestellers; der Besteller ist jedoch berechtigt, Zulieferer auch an seinem Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Enger, den

....., den

.....
Power-Cast Vobra GmbH & Co. KG

.....
**LIEFERANT
Firmenstempel**